

**Auszug aus der Satzung über die Benutzung der tageseinrichtungen für Kinder der  
Stadt Neustadt a. Rbge. vom 06.07.2006**

**§ 7  
Beirat**

1. Der Beirat erfüllt die ihm durch § 10 KiTaG zugewiesenen Aufgaben.
2. Dem Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) 1 Gruppensprecher/in je Gruppe,
  - b) die Leitung der Einrichtung als pädagogische Fachkraft,
  - c) je 1 Vertreter/in der im Ortsrat vertretenen Fraktionen.

Sollte es um die persönlichen Belange eines stimmberechtigten Mitgliedes gehen, ist zu diesem Punkt der/die Stellvertreter/in zu laden. Für die Mitglieder zu a) – c) sind Stellvertreter zu bestimmen, die bei Abwesenheit oder Ausscheiden der Genannten stimmberechtigt sind. Sie können ohne Stimmrecht an jeder Sitzung teilnehmen.